

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 6. Sitzung (05.10.1869)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Commissionsbericht

über

den am 25. Mai d. J. in Berlin zwischen Baden und dem Norddeutschen Bund abgeschlossenen Vertrag über die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit.

Erstattet

von dem Abgeordneten **H. Busch.**

Hochgeehrte Herren!
Am 25. Mai d. J. wurde in Berlin zwischen dem Großherzogthum Baden einerseits und dem Norddeutschen Bunde andererseits, ein Vertrag abgeschlossen, der die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit zum Gegenstand hat und der hohen zweiten Kammer zur Kenntnissnahme und insofern erforderlich zur Zustimmung vorgelegt wurde.

Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarung läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

- 1) Die badischen Wehrpflichtigen sind berechtigt, ihre Verbindlichkeiten bezüglich der Musterung und der activen Militärdienstpflicht im Gebiet des Norddeutschen Bundes zu erfüllen, wie auch umgekehrt die Wehrpflichtigen des Norddeutschen Bundes im Gebiet von Baden und zwar mit der Wirkung, als wäre es im Heimathstaat geschehen;
- 2) sowohl in Bezug auf Musterung als auf den activen Militärdienst kommen die Gesetze und Verordnungen desjenigen Staats zur Anwendung, in dem Musterung und Dienstleistung stattfindet in der Art, daß zwischen Einheimischen und Nichteinheimischen kein Unterschied gemacht wird;
- 3) eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur ein: bei Gesuchen um Zurückstellung und um Befreiung vom Militärdienst und bei solchen Angehörigen des Norddeutschen Bundes, die zwar nicht zum Waffendienst jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen fähig sind, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen. In diesen Fällen entscheiden die betreffenden heimathlichen Behörden nach den heimathlichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Dieses findet auch statt bei Deserturen, welche im Heimathstaat betreten werden;



- 4) Nach vollendeter activen Dienstzeit erfolgt der Uebertritt zur Reserve des Heimathsstaats;
- 5) die durch die Einstellung entstehenden Kosten werden von dem Heimathsstaat nicht vergütet und die etwaigen Ansprüche der Wehrpflichtigen auf Invalidenpensionen fällt demjenigen Staat zur Last, in dem der Betreffende gebient hat.

Die Dauer des Vertrags ist bis zum 1. Oktober l. J. so festgesetzt, daß er ohne vorherige sechsmonatliche Kündigung von Jahr zu Jahr in Kraft bleibt, jedoch im Fall einer Mobilmachung außer Kraft tritt. Nur diejenigen, welche bereits in Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht begriffen sind, verbleiben auch in diesem Fall in ihrer bisherigen Stellung.

Endlich ist noch anzuführen, daß das Uebereinkommen nicht nur zwischen Baden und dem Nordbund, sondern zugleich auch zwischen Baden und dem südlichen Theil des Großherzogthums Hessen und umgekehrt gelten, daß aber, wenn in dieser Hinsicht wider Erwarten keine Genehmigung erfolgte, nichtsdestoweniger die Vereinbarung zwischen Baden und dem Nordbund bindend bleiben soll.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren! hat diesen Vertrag sowohl im Ganzen als in den Einzelheiten einer näheren Prüfung unterzogen. Als Resultat haben wir die Ehre über das Uebereinkommen überhaupt — die Einzelbestimmungen scheinen uns keinen Anlaß zur besonderen Besprechung zu geben — unsere Auffassung mit Folgendem darzulegen.

Der Vertrag ist wesentlich als eine Folge und Frucht der Uebereinstimmung zu betrachten, welche zwischen Baden und dem Nordbund in Bezug auf die Verpflichtung zum Kriegsdienst die Erfahraushebung, die Organisation und Ausbildung der Truppen besteht. Ohne diese so vielfach angefeindete Gleichartigkeit wäre die Freizügigkeit nicht möglich geworden.

Sie gewährt Rechte und Vortheile, von der die Wehrpflichtigen nach Belieben Gebrauch machen mögen oder nicht, ohne im ersteren Fall mit einer neuen Last beschwert zu werden.

Im einzelnen Fall kann der gewährte Vortheil z. B. je nach der Entfernung des Orts des Aufenthalts und der heimathlichen Aushebungsbehörde, je nach der persönlichen oder gewerblichen Stellung des Pflichtigen im Aufenthaltsort von großer Erheblichkeit werden.

Die Erleichterung betrifft eine schwere staatsbürgerliche Pflicht, bei der jede, auch mäßige Minderung anzuerkennen und willkommen ist.

Der Kreis derjenigen, welchen diese Erleichterung zu gut kommt, ist ein ausgebreiteter indem sowohl die jungen Männer des Gelehrten- als des Gewerbe- und Handelsstands davon Gebrauch machen werden.

Wenn auch anfangs die Zahl derselben nicht beträchtlich sein wird, so ist voraussichtlich, daß sie mit der weiteren Entwicklung des Verkehrs, Handels und der Industrie nachahmhaft anwachsen wird.

Auf der anderen Seite verursacht das Uebereinkommen keinerlei neue finanzielle Opfer; ja es könnte im Gegentheil in dem Fall ein Gewinn daraus entspringen, wenn recht viele Norddeutsche sich zum Dienst in Baden meldeten, weil dessenungeachtet der Präsentstand bei uns unverändert bliebe und in dem Maaß an einheimischer Arbeitskraft gespart würde, als statt der unsrigen Norddeutsche eintreten.

Viel höher aber als die materielle Seite schlägt Ihre Commission die politische Bedeutung des Uebereinkommens an.

Wir erinnern an unsere Adresse, wo über den Vertrag gesagt ist, daß das deutsche Staatsbürgerrecht auf dem Gebiet der Wehrpflicht anerkannt wird und haben diesem zutreffendem Wort nur noch beizufügen, daß die Vereinbarung ebenso, wie sie äußerlich unter den Soldaten augenfällig die Kameradschaft darstellt, sie auch, worauf wir großes Gewicht legen, innerlich den Sinn und das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit heben und mehren wird.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren! begrüßt den Vertrag, welcher wenigstens für die Ableistung der Wehrpflicht die Mainlinie beseitigt und in Bezug hierauf die Gebiete Badens und des Nordbunds in ein einziges verwandelt, als einen willkommenen Fortschritt der nationalen Bestrebung.

Möge und das ist der ernstliche und einstimmige Wunsch Ihrer Commission, die Vereinbarung über die militärische Freizügigkeit der verheißende Vorläufer und Verkündiger des erwarteten nahen Gesamteintritts in den großen Nordbund sein.

Wir empfehlen Ihnen, hochgeehrte Herren! und zwar eben so gerne als bringend:

Ihre Zustimmung zu dem Vertrag zu ertheilen.

von Oberster-Kammer der Preussischen Regierung

Ertheilt

Wann die Preussische Regierung von dem Reichspräsidenten

[The following text is a mirror image of the reverse side of the page, appearing as bleed-through. It is largely illegible due to the quality of the scan and the orientation of the text.]